



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung
von Ressourceneffizienz in Unternehmen
(VwV EFRE RE 2021-2027)**

Vom 05.05.2021 - Az.: 0123-21/27-302



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Baden-Württemberg

Inhaltsübersicht

1	Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen	3
2	Zweck der Zuwendung.....	6
3	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	8
4	Zuwendungsvoraussetzungen	10
5	Umfang, Art und Höhe der Zuwendung	11
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	13
7	Auswahl- und Bewilligungsverfahren.....	15
8	Inkrafttreten, Geltungsdauer.....	18

1 Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

1.1 AUSGANGSLAGE

Die nachhaltige und effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen sowie der Klimawandel sind zwei der zentralen globalen ökologischen Herausforderungen, die es in den kommenden Jahren zu adressieren gilt. In diesem Zusammenhang spielen die Unternehmen eine wichtige Rolle, da sie selbst mit konkreten Lösungsansätzen zu einem nachhaltigen Wirtschaften beitragen können.

Auch wenn diese Herausforderungen in krisenhaften Situationen wie beispielsweise der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Wirtschaftskrise teilweise in den Hintergrund treten können, werden sie langfristig an Bedeutung gewinnen. Umso wichtiger ist es, die Unternehmen im Land bei ihren Überlegungen zu unterstützen, wie sie die Themen Ressourceneffizienz und Klimaschutz angehen und sich hier zukunftsfähig aufstellen können. Entsprechende Angebote sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen erreichen.

Neben der Energieeffizienz ist das Thema der Materialeffizienz ein wichtiges Betätigungsfeld, um die genannten Herausforderungen zu adressieren. Die Gewinnung von Rohstoffen und deren Bearbeitung ist mit erheblichen Umwelteffekten verbunden, die sich entlang der Wertschöpfungskette summieren. Durch eine Steigerung der Materialeffizienz in den Unternehmen kann der gesamte Rohstoffbedarf, insbesondere im verarbeitenden Gewerbe, nachhaltig gesenkt und negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt reduziert werden. In der EFRE-Förderperiode 2021-2027 sollen beide Themen, Energie- und insbesondere auch Materialeffizienz, bearbeitet werden. Hierfür sollen regionale Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz (kurz: regionale Kompetenzstellen) eingerichtet und eine geförderte Ressourceneffizienzberatung angeboten werden.

Die beiden Schwerpunkte Material- und Energieeffizienz hängen eng mit dem CO₂-Ausstoß eines Unternehmens zusammen. Daher sollen Unternehmen von den regionalen Kompetenzstellen als auch im Rahmen der geförderten Beratungsmaßnahmen nicht nur über Potenziale der Material- und Energieeffizienz, sondern auch über die damit verbundenen Einsparpotenziale ihrer CO₂-Emissionen informiert werden.

1.2 ZUWENDUNGSZIEL

Übergeordnetes Ziel des neuen Förderprogramms ist es, Ressourceneffizienzmaßnahmen in Unternehmen in Baden-Württemberg anzustoßen, um so den Material- und Energieverbrauch der Unternehmen zu senken und auf diese Weise einen Beitrag zur Steigerung der Ressourceneffizienz in Baden-Württemberg zu leisten. Dabei handelt es sich gleichzeitig um einen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Land.

Dies gilt insbesondere für Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, deren Produktionsprozesse künftig effizienter gestaltet werden sollen. Aber auch alle anderen Unternehmen in Baden-Württemberg, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, sollen mithilfe dieses Förderprogramms erreicht werden.

Diese übergeordneten Ziele sollen durch zwei Förderbausteine – regionale Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz sowie geförderte Beratungsmaßnahmen – umgesetzt werden.

1.3 DEFINITION UND VERSTÄNDNIS DES BEGRIFFS RESSOURCENEFFIZIENZ

Die Definition des Begriffs Ressourceneffizienz im Rahmen dieser VwV lehnt sich an die VDI Richtlinie 4800 Blatt 1 an. Dort wird Ressourceneffizienz als „Verhältnis eines bestimmten Nutzens oder Ergebnisses zum dafür nötigen Ressourceneinsatz“ definiert. In der VDI Richtlinie werden hierbei natürliche Ressourcen wie erneuerbare und nicht erneuerbare Primärrohstoffe, Energieressourcen, Luft, Wasser, Fläche und Ökosystemleistungen betrachtet. Im Rahmen dieser VwV liegt die Betrachtung auf den ersten beiden genannten Ressourcen (Rohstoffe und Energieressourcen). Darüber hinaus sollen auch verarbeitete Rohstoffe im Sinne von Materialien mit betrachtet werden.

Der Schwerpunkt dieser VwV liegt damit auf der Material- und Energieeffizienz, die beide einen Teilaspekt des Begriffs Ressourceneffizienz darstellen.

1.4 RECHTSGRUNDLAGEN

1.4.1 Die Zuwendung wird im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg 2021-2027 aus Mitteln des EFRE und aus Mitteln des Landeshaushalts Baden-Württemberg gewährt.

Im Weiteren werden Zuwendungen nach Maßgabe der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (im Folgenden: Umweltministerium) über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms "Innovation und Energiewende" in der Förderperiode 2014-2020 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende - VEZIE 2014-2020; nachfolgend VwV EFRE VEZIE) in der jeweils geltenden Fassung; den dort genannten Rechtsvorschriften; der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit Vorgaben und Leitlinien für die beteiligten Stellen des Verwaltungs- und Kontrollsystems zur Abwicklung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierten Vorhaben im Rahmen des EFRE Programms Baden-Württemberg 2014-2020 – Innovation und Energiewende (VwV EFRE-Vorgaben und -Leitlinien – Förderhandbuch, nachfolgend Förderhandbuch) in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung gewährt.

1.4.2 Diese Verwaltungsvorschrift gilt zusammen mit der VwV EFRE VEZIE in der jeweils geltenden Fassung.

1.4.3 Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen sowie von der Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

1.4.4 Im Weiteren wird auf die haushaltsrechtlichen Grundlagen von § 23 und § 44 LHO sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften verwiesen.

1.4.5 Die unter [2021-27.efre-bw.de](https://www.efre-bw.de) veröffentlichten Wettbewerbsaufrufe ergänzen diese VwV hinsichtlich der Auswahlkriterien.

2 Zweck der Zuwendung

2.1 FÖRDERBAUSTEIN 1: REGIONALE KOMPETENZSTELLEN FÜR RESSOURCENEFFIZIENZ

Zur Erstansprache und Sensibilisierung der Unternehmen in Baden-Württemberg soll die Einrichtung von regionalen Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz (KEFF+) in allen zwölf Regionen in Baden-Württemberg gefördert werden. Diese einzurichtenden regionalen Kompetenzstellen sollen den Unternehmen in Baden-Württemberg als neutrale Ansprechpartner für Fragen der Ressourceneffizienz vor Ort zur Verfügung stehen. Sie sollen Unternehmen über das Thema der Ressourceneffizienz (Material- und Energieeffizienz) sowie die daraus resultierenden CO₂-Einsparungen informieren. Sie sollen sensibilisieren, Anlaufstellen für weiterführende (insbesondere unternehmensspezifische) Beratungen benennen sowie Kooperationsmöglichkeiten, neue Technologien und beispielhafte Lösungen (Best Practice) aufzeigen. Diese Aktivitäten sollen dazu beitragen, Ressourceneffizienzmaßnahmen in Unternehmen anzustoßen.

Dabei soll der flächendeckende Zugang zum bereits vorhandenen, branchenspezifischen Beratungsangebot in den Themen Materialeffizienz, Energieeffizienz und Klimaschutz für Unternehmen wettbewerbsneutral verbessert und erleichtert werden. Es sollen in erster Linie Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes angesprochen werden. Grundsätzlich steht das Angebot jedoch allen Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, aus Baden-Württemberg branchenunabhängig offen.

Die regionalen Kompetenzstellen beschäftigen für die Umsetzung ihrer Aufgaben einen oder mehrere „Effizienzmoderatorinnen oder Effizienzmoderatoren“. Eine Effizienzmoderatorin oder ein Effizienzmoderator darf neben ihrer/seiner Tätigkeit in der regionalen Kompetenzstelle keine wirtschaftliche Beratertätigkeit im Tätigkeitsbereich der regionalen Kompetenzstellen ausüben. Die Effizienzmoderatorinnen und -moderatoren können bei ihrer Tätigkeit durch Assistenzkräfte unterstützt werden. Das Verbot der wirtschaftlichen Beratertätigkeiten im Tätigkeitsbereich der regionalen Kompetenzstellen gilt analog, sollte die Assistenzkraft in direktem Kontakt mit den zu sensibilisierenden Unternehmen stehen.

Die Aufgabe der regionalen Kompetenzstellen ist es, Unternehmen zum beschriebenen Themenspektrum zu informieren und sensibilisieren. Dafür eignen sich beispielsweise die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Workshops, Veröffentlichungen oder Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Bei den Aktivitäten der regionalen Kompetenzstellen spielt die direkte Unternehmensansprache eine besonders wichtige Rolle. Hierfür sollen die regionalen Kompetenzstellen Sensibilisierungsgespräche („Initial-Check“) bei den Unternehmen vor Ort durchführen. Beratungen sind nicht Aufgabe der regionalen Kompetenzstellen.

Auch der Austausch und die Abstimmung im Netzwerk der regionalen Kompetenzstellen hat eine hohe Bedeutung, um gemeinsames Lernen über gute Ansätze zu ermöglichen und Synergieeffekte zu heben. So sollen die regionalen Kompetenzstellen untereinander zu einem landesweiten Netzwerk verknüpft werden, um Synergien zu nutzen.

Die regionalen Kompetenzstellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einer zentralen Koordinierungsstelle unter anderem durch Netzwerkarbeit und durch die Bereitstellung von fachlicher Expertise unterstützt.

2.2 FÖRDERBAUSTEIN 2: GEFÖRDERTE BERATUNGSMAßNAHMEN

Neben der Sensibilisierung und Information der Unternehmen können vertiefte Beratungen zur Ressourceneffizienz einen weiteren wichtigen Beitrag leisten, um den Mehrwert von Ressourceneffizienzmaßnahmen sichtbar zu machen und konkrete Umsetzungsmaßnahmen anzustoßen. Daher sollen in einem zweiten Förderbaustein branchenspezifische Beratungsleistungen von anerkannten Beraterinnen und Beratern im Bereich der Ressourceneffizienz gefördert werden. Angesichts der hohen Komplexität des Themas Ressourceneffizienz soll eine solche vertiefte Beratung die Unternehmen intensiv bei der Identifizierung konkreter Einsparpotenziale unterstützen und konkrete Maßnahmen zur Hebung dieser Potenziale aufzeigen.

Der Förderbaustein 2 ist ein Vorhaben im Sinne der VwV EFRE VEZIE in der jeweils gültigen Fassung.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 BAUSTEIN 1: REGIONALE KOMPETENZSTELLEN

Gefördert werden können

- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die selbst Erfahrungen im Bereich der Ressourceneffizienz von Unternehmen mitbringen.

Nicht gefördert werden

- Privatpersonen,
- Unternehmen, kommunale Eigenbetriebe oder kommunale Mehrheitsgesellschaften, die jeweils im Energieversorgungsbereich tätig sind,
- Unternehmen, die Produkte herstellen, vertreiben oder Anlagen errichten oder vermieten, die bei Energie- und Materialeinsparinvestitionen verwendet werden können,
- Unternehmen, die an der Umsetzung von Energie- und Materialeffizienzmaßnahmen beteiligt sind oder diese selbst umsetzen. Dies gilt nicht für Unternehmen, die Energie- und Materialeffizienzmaßnahmen ausschließlich planen und deren Umsetzung überwachen.
- Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO, insbesondere Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission und
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

3.2 BAUSTEIN 2: GEFÖRDERTE BERATUNGSMAßNAHMEN

Gefördert werden können

- juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften und Einzelunternehmen

Nicht gefördert werden

- Privatpersonen,
- Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO, insbesondere Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission, und
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 BAUSTEIN 1: REGIONALE KOMPETENZSTELLEN

Die Vergabe von staatlichen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Unternehmen gilt grundsätzlich als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Bei den Tätigkeiten der regionalen Kompetenzstellen handelt es sich um hoheitliche Tätigkeiten oder nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten.

Es ist nicht Aufgabe der regionalen Kompetenzstellen, Beratungen durchzuführen. Es darf keine Konkurrenz zu bestehenden kommerziellen Ressourceneffizienzberatungsangeboten aufgebaut werden. Die regionalen Kompetenzstellen bieten ihre Tätigkeiten neutral, unentgeltlich und ausschließlich im nicht-wettbewerblichen Bereich an.

Weiterführende Hinweise zu den Aufgaben der regionalen Kompetenzstellen finden sich in dem unter www.2021-27.efre-bw.de veröffentlichten Wettbewerbsaufruf.

4.2 BAUSTEIN 2: GEFÖRDERTE BERATUNGSMAßNAHMEN

Die Förderung von Beratungsmaßnahmen erfolgt als eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils gültigen Fassung. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

Die Beraterinnen und Berater, die die geförderten Beratungsleistungen für Ressourceneffizienz im Rahmen dieses Programms durchführen, müssen auf <http://www.consultare-bw.de> gelistet sein beziehungsweise können sich mit entsprechender Qualifikation für die Datenbank akkreditieren lassen. Die Aufnahme in die Datenbank steht grundsätzlich allen qualifizierten Beraterinnen und Beratern offen. Weiterführende Hinweise zur Aufnahme in die Datenbank sind unter www.consultare-bw.de zu finden.

Voraussetzung für eine geförderte Beratungsmaßnahme ist ein vorangegangener Initial-Check mit dem interessierten Unternehmen durch die entsprechende regionale Kompetenzstelle.

5 Umfang, Art und Höhe der Zuwendung

5.1 BAUSTEIN 1: REGIONALE KOMPETENZSTELLEN

5.1.1 Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung auf Antrag als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

Die Zuwendung beträgt 40 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben aus EFRE-Mitteln. Des Weiteren werden 50 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben aus Landesmitteln ausgereicht. Hochschulen können eine Kofinanzierung aus Landesmitteln von bis zu 60 Prozent erhalten.

Der Bewilligungszeitraum kann bis zum 28.02.2027 festgelegt werden. Eine Zuwendung kann nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, wie entsprechende Ausgaben durch Zwischennachweise beziehungsweise den Verwendungsnachweis bis zum 30.06.2027 nachgewiesen sind.

5.1.2 Zuwendungsfähige Ausgaben¹

- Zuwendungsfähig ist der im Förderzeitraum für das Projekt angefallene direkte Personalaufwand, der eindeutig der geförderten Maßnahme zugeordnet werden kann. Personalausgaben werden als Standardeinheitskosten abgerechnet. Es müssen neben den Nachweisen über den Zeitaufwand auch Abordnungen beziehungsweise schriftliche Zuweisungen der Aufgaben vorgelegt werden, aus denen die Qualifikation des einzelnen Mitarbeiters / der einzelnen Mitarbeiterin zur Einordnung in die Standardeinheitskosten hervorgeht.
- Die im Projekt anfallenden weiteren Ausgaben werden abschließend über eine Pauschale in Höhe von 40 Prozent auf die direkten förderfähigen Personalkosten abgegolten (Restkostenpauschale)². Durch die Anwendung der Restkostenpauschale müssen lediglich die angefallenen Personalkosten durch Abordnungen beziehungsweise Aufgabenzuweisungen und gegebenenfalls Stundenaufschriebe bei der L-Bank nachgewiesen werden. Nachweise über weitere Ausgaben müssen nicht erbracht werden.

¹ Zuwendungsfähige Ausgaben sind die zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben.

² Basierend auf Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2018/0196

Weiteres regelt das EFRE-Förderhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 BAUSTEIN 2: GEFÖRDERTE BERATUNGSMABNAHMEN

5.2.1 Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung auf Antrag als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

Die Zuwendung beträgt 40 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben aus EFRE-Mitteln. Des Weiteren werden 10 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben aus Landesmitteln ausgereicht.

5.2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben³

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Beratungsleistungen werden auf 1.100 Euro netto pro Personentag mit 8 Zeitstunden festgesetzt. Der Zuschuss zu Beratungen beträgt bei Anwendung des unter Ziffer 5.2.1 genannten Fördersatzes von 50 Prozent 550 Euro pro Personentag mit 8 Zeitstunden. Abrechenbar sind nur vollständig geleistete halbe oder volle Personentage. Pro Beratung werden bis zu 10 Personentage gefördert. Der maximale Zuschuss je Beratung liegt bei 5.500 Euro (10 Personentage à 550 Euro).

Fallen höhere Beratungsausgaben pro Personentag an, sind diese nicht Gegenstand der Förderung.

Weiteres regelt das EFRE-Förderhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

³ *Zuwendungsfähige Ausgaben sind die zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben.*

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 NEBENBESTIMMUNGEN

Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung beziehungsweise zur Projektförderung an kommunalen Körperschaften im Rahmen des EFRE-Programms 2021-2027 (EFRE-NBest-P beziehungsweise EFRE-NBest-K), die als Anlage zum Förderhandbuch erlassen werden, werden anstelle der ANBest-P beziehungsweise ANBest-K nach Anlage 2 beziehungsweise Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

6.2 REGIONALER BEZUG

Förderfähig sind ausschließlich Antragstellende, die einen Sitz in Baden-Württemberg haben. Bei Konsortialanträgen muss mindestens ein Partner aus dem Konsortium einen Sitz in Baden-Württemberg haben. Für eine Teilnahme am Förderbaustein 1 muss der Antragsteller beziehungsweise das Konsortium eine Präsenz in der entsprechenden Region sicherstellen.

6.3 KUMULIERUNG

Eine Kumulierung mit Förderungen aus Mitteln des Bundes oder anderen Mitteln des Landes ist nicht zulässig.

Die Kumulierung mit Fördermitteln aus anderen EU-Programmen oder EU-Fonds ist ebenfalls nicht zulässig.

6.4 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

In Verbindung mit dieser Verwaltungsvorschrift kann es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten kommen.

Im Zusammenhang mit dem Förderbaustein 1 können bei der Antragstellung und Prüfung der Verwendungsnachweise personenbezogene Daten in Form von Namen, Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen des Antragstellers sowie der geförderten Personalmaßnahmen (vgl. Ziffer 5.1.2) in Form von Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Nachweis über die Qualifikationen zur Einordnung in die Gruppen 1 und 2 verarbeitet werden. In diesem Zusammenhang ist das Umweltministerium Baden-Württemberg, sowie dessen Rechtsnachfolger, „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt durch die L-Bank, die zentrale Koordinierungsstelle, die EFRE-Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde im Auftrag des Umweltministeriums auf der Rechtsgrundlage des Artikel 6 Absatz 1 lit e) DS-GVO i.V.m. § 4 LDSG.

Im Förderbaustein 1 können darüber hinaus durch den Zuwendungsempfänger bei der Projektumsetzung gegebenenfalls weitere personenbezogene Daten, wie zum Beispiel Name, Adresse und Position von Unternehmensvertreterinnen und -vertretern verarbeitet werden. Für diese Verarbeitung personenbezogener Daten ist der jeweilige Zuwendungsempfänger alleiniger „Verantwortlicher“ im Sinne des Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO. Im Zusammenhang mit Förderbaustein 2 können personenbezogene Daten in Form von Name und Adresse des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin sowie Name des Beraters oder der Beraterin, der/ die die geförderte Beratung durchgeführt hat, erhoben werden. In diesem Zusammenhang ist das Umweltministerium Baden-Württemberg, sowie dessen Rechtsnachfolger, „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO. Die Verarbeitung der Daten erfolgt durch die L-Bank, die zentrale Koordinierungsstelle, die EFRE-Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde im Auftrag des Umweltministeriums auf der Rechtsgrundlage des Artikel 6 Absatz 1 lit e) DS-GVO i. V. m. § 4 LDSG.

Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten ist nicht vorgesehen.

7 Auswahl- und Bewilligungsverfahren

Die Förderverfahren des EFRE-Programms werden nach einem einheitlichen Verwaltungsverfahren umgesetzt.

7.1 BAUSTEIN 1: REGIONALE KOMPETENZSTELLEN

7.1.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbs (Ausschreibung).

Eine gemeinsame Antragstellung durch mehrere Antragstellende (Konsortium) ist zulässig. Einer der Antragsteller des Konsortiums ist für die Koordinierung des Gesamtprojekts verantwortlich (Konsortialkoordinator). Im Falle einer Konsortialbildung kann pro Region ein gemeinsamer Antrag des Konsortiums, der eine kumulierte Aufstellung über das geplante Projektpersonal sowie die entsprechende Anwendung der Restkostenpauschale (siehe Ziffer 5.1.2) umfasst, eingereicht werden. Es sind jedoch auch Einzelanträge der Konsortialpartner zulässig.

Die Konsortialpartner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckes in einem Konsortialvertrag regeln. Des Weiteren sollte im Falle eines gemeinsamen Antrags auch die Mittelverteilung vertraglich geregelt werden.

Mit dem Antrag stimmt der Antragsteller beziehungsweise das Konsortium der Veröffentlichung der Projektergebnisse zu.

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank), 76113 Karlsruhe, ist für die Antragsannahme, das Bewilligungsverfahren, die Anforderungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise zuständig.

Es wird auf die im EFRE-Förderhandbuch veröffentlichten Bestimmungen bezüglich der Publizitätsvorschriften sowie auf die in der VwV EFRE VEZIE in der jeweils geltenden Fassung veröffentlichten Bestimmungen bezüglich der Veröffentlichung von Förderdaten verwiesen.

7.1.2 Projektauswahl

Die fachliche Antragsprüfung und die Projektauswahl erfolgen durch das Umweltministerium Baden-Württemberg nach in der Ausschreibung festgelegten transparenten Auswahlkriterien. Bei der Bewertung der Projektanträge wird das Ministerium von einer Jury unterstützt.

7.1.3 Auszahlung

Im Rahmen der Zwischenverwendungsnachweise und Verwendungsnachweise müssen als Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung neben den Nachweisen über den Zeitaufwand gegenüber der L-Bank auch Abordnungen beziehungsweise schriftliche Zuweisungen der Aufgaben vorgelegt werden, aus denen die Qualifikation des einzelnen Mitarbeiters / der einzelnen Mitarbeiterin zur Einordnung in die Standardeinheitskosten hervorgeht. Die Nachweise sind bei der L-Bank einzureichen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch die L-Bank.

7.1.4 Abweichende Festsetzungen

Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle nach den Erfordernissen der Antragsprüfung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abweichende Festsetzungen im Zuwendungsbescheid treffen.

7.1.5 Weitere Informationen

Weitere Informationen und Unterlagen (unter anderem Wettbewerbsaufruf mit Anlagen und Antragsformulare) sind auf www.2021-27.efre-bw.de veröffentlicht.

7.2 BAUSTEIN 2: GEFÖRDERTE BERATUNGSMAßNAHMEN

7.2.1 Antragstellung

Voraussetzung für eine geförderte Beratungsmaßnahme ist die Teilnahme an einem Initial-Check der regionalen Kompetenzstellen (siehe Förderbaustein 1). Antragsformulare sind erhältlich bei den regionalen Kompetenzstellen und auf 2021-27.efre-bw.de.

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank), 76113 Karlsruhe, ist für die Antragsannahme, das Bewilligungsverfahren, die Anforderungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise zuständig.

Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, dem Umweltministerium diejenigen Auskünfte zu statistischen Zwecken zu geben, die im Zusammenhang mit der geförderten Beratung stehen. Der Zuwendungsempfänger ist dazu verpflichtet, spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Beratung über etwaige umgesetzte Maßnahmen zur Erhöhung der Ressourceneffizienz an das Umweltministerium zu berichten.

Es wird auf die im EFRE-Förderhandbuch veröffentlichten Bestimmungen bezüglich der Publizitätsvorschriften sowie auf die in der VwV EFRE VEZIE in der jeweils geltenden Fassung veröffentlichten Bestimmungen bezüglich der Veröffentlichung von Förderdaten verwiesen.

7.2.2 Projektauswahl

Die fachliche Antragsprüfung und die Projektauswahl erfolgen durch das Umweltministerium Baden-Württemberg nach in der Ausschreibung festgelegten transparenten Auswahlkriterien.

7.2.3 Auszahlung

Die Auszahlung wird mit einem Nachweis über die geleisteten Beratungstage (Rechnung oder Stundenprotokoll) und einem Beratungsbericht angefordert. Die Nachweise sind bei der L-Bank einzureichen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch die L-Bank.

7.2.4 Abweichende Festsetzungen

Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle nach den Erfordernissen der Antragsprüfung im Einvernehmen mit dem Umweltministerium abweichende Festsetzungen im Zuwendungsbescheid treffen.

7.2.5 Weitere Informationen

Weitere Informationen und Unterlagen (unter anderem Förderaufruf mit Anlagen und Formulare) sind auf www.2021-27.efre-bw.de veröffentlicht.

8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2029.

Hinsichtlich des Bausteins 2 ist die Laufzeit dieser VwV bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der De-minimis-Verordnung zuzüglich einer Anpassungsperiode von 6 Monaten, somit bis zum 30.06.2024 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der De-minimis-Verordnung ohne die Beihilferegelerung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser VwV auch für den Baustein 2 entsprechend, aber nicht über den 31.12.2029 hinaus.